

Sitzung vom 17. April 2019

### **385. Interpellation (Grenzgängervorrang beim RAV)**

Die Kantonsräte Martin Hübscher, Wiesendangen, Urs Waser, Langnau a. A., und Stefan Schmid, Niederglatt, haben am 4. März 2019 folgende Interpellation eingereicht:

Seit dem 1. Juli 2018 gilt in der Schweiz aufgrund der Nichtumsetzung der Masseneinwanderungsinitiative die sog. Stellenmeldepflicht. Arbeitgeber sind bei Berufen, die schweizweit eine Arbeitslosigkeit von über acht Prozent übersteigen, verpflichtet, ihre offenen Stellen zuerst den Regionalen Arbeitsvermittlungämtern (RAV) zu melden. Nachdem eine Firma eine offene Stelle dem RAV gemeldet hat, muss sie fünf Tage warten, bis sie diese Stelle auf einem anderen Weg publizieren darf. Die RAVs sind ihrerseits gehalten, innerhalb von drei Tagen dem Unternehmen geeignete Dossiers von Stellensuchenden zu unterbreiten.

Das nationale Parlament hat bei der Nichtumsetzung der Masseneinwanderungsinitiative mit dieser Lösung eine eigentliche Ausländerprivilegierung geschaffen, also genau das Gegenteil dessen, was Volk und Stände in ihrer Mehrheit wollten. Dies, weil sich u. a. auch Grenzgänger bei den RAVs anmelden können sowie alle Personen, die in der Schweiz sind. Anstatt die Volksinitiative umzusetzen, wurden für Arbeitgeber neue administrative Hürden erstellt und ein Papiertiger geschaffen.

Vor diesem Hintergrund wird die Regierung gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie sind die Erfahrungen der RAV mit dieser neuen Regelung?
2. Hat die neue Regelung Auswirkungen auf die Arbeitslast in den RAV und mussten mehr Stellen geschaffen werden?
3. Wie viele Personen konnten aufgrund dieser neuen Regelung durch die RAV vermittelt werden?
4. Wie hat sich die Anzahl gemeldeter Personen auf dem RAV seit dem 1. Juli 2018 entwickelt und wie sieht die Zusammensetzung der gemeldeten Personen nach Aufenthaltsstatus aus?
5. Wie hat sich die Anzahl Grenzgänger, die bei den RAVs im Kanton Zürich gemeldet sind, entwickelt und wie viele haben sich seit dem 1. Juli 2018 neu angemeldet?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Martin Hübscher, Wiesendangen, Urs Waser, Langnau a. A., und Stefan Schmid, Niederglatt, wird wie folgt beantwortet:

Im Rahmen der Umsetzung von Art. 121a der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) zur Steuerung der Zuwanderung haben Bundesversammlung und Bundesrat – mit dem Ziel einer Verminderung der Zuwanderung – Massnahmen zur besseren Ausschöpfung des inländischen Fachkräftepotenzials beschlossen. Zu diesen Massnahmen gehört die in Art. 21a des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) geregelte Stellenmeldepflicht, die seit dem 1. Juli 2018 in Kraft ist. Gemäss Art. 21a AIG sowie Art. 53a–53e und Art. 63 der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV; SR 823.111) sind die Arbeitgebenden verpflichtet, in Berufsarten mit einer Arbeitslosenquote von mindestens 8% die unbesetzten Stellen der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden. Innert dreier Arbeitstage nach bestätigter und vollständiger Stellenmeldung stellt die öffentliche Arbeitsvermittlung den Arbeitgebenden die Dossiers der angemeldeten Stellensuchenden zu. Während fünf Arbeitstagen wird ausschliesslich den bei den RAV gemeldeten stellensuchenden Personen Zugriff auf die gemeldeten Stellen gewährt. Während dieser Frist besteht für die Arbeitgebenden hinsichtlich der meldepflichtigen Stellen ein Publikationsverbot. Vom dadurch entstehenden zeitlichen Vorsprung können alle bei den RAV gemeldeten Stellensuchenden profitieren. Die Stellenmeldepflicht wird ab dem 1. Januar 2020 ausgeweitet, indem ab diesem Zeitpunkt Stellen in Berufsarten bereits ab einer Arbeitslosenquote von 5% gemeldet werden müssen.

Zu Frage 1:

Die Akzeptanz der Stellenmeldepflicht ist bei den Arbeitgebenden hoch; deren Rückmeldungen zur Umsetzung der Stellenmeldepflicht sind überwiegend positiv. Sie anerkennen die rasche Zustellung und die gute Qualität der Dossiers der Stellensuchenden. Zudem wird die administrative Unterstützung durch schlanke Prozesse und einfache Kommunikationswege seitens der öffentlichen Arbeitsvermittlung geschätzt. Die Stellensuchenden schätzen das deutlich grössere Angebot an vakanten Stellen und den Informationsvorsprung. Für die öffentliche Arbeitsvermittlung sind die organisatorischen Abläufe gut umsetzbar. Die gesetzlichen Vorgaben und Fristen konnten durchwegs eingehalten werden. Die öffentliche Arbeitsvermittlung profitiert von zusätzlichen Arbeitgeberkontakten, die auch zur Meldung nichtmeldepflichtiger Stellen führt.

Laut Rückmeldungen von Arbeitgebenden und aus Sicht der öffentlichen Arbeitsvermittlung besteht Verbesserungsbedarf bei der Schweizerischen Berufsnomenklatur 2000 (SBN 2000), deren Kategorisierung von rund 20000 Berufsbezeichnungen als Grundlage für die Definition der meldepflichtigen Berufsarten dient. So sind z. B. meldepflichtige Berufsarten des Gastgewerbes sehr breit gefasst, und es wird nicht zwischen Fach- und Hilfsfunktionen unterschieden. Das Staatssekretariat für Wirtschaft arbeitet unter Einbezug der Sozialpartner und der Kantone an einer genaueren Kategorisierung der SBN 2000 betreffend die meldepflichtigen Berufe.

Der Bund plant im Herbst 2019 einen ersten Monitoringbericht zur Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Aus Sicht des Kantons Zürich kann eine erste Bilanz der Stellenmeldepflicht frühestens nach Ablauf eines Jahres seit deren Inkrafttreten gezogen werden.

Zu Frage 2:

Der Kanton Zürich hat für die Umsetzung der Stellenmeldepflicht ein Stellenmeldezentrum mit rund 19 Vollzeitstellen aufgebaut. Dieses prüft sämtliche eingehenden Meldungen von unbesetzten Stellen innert Tagesfrist auf Vollständigkeit und schaltet sie in einem passwortgeschützten Bereich online, der ausschliesslich den Stellensuchenden zugänglich ist. In Zusammenarbeit mit den RAV stellt das Stellenmeldezentrum den Arbeitgebenden innert dreier Arbeitstage die Dossiers der Stellensuchenden zu und verarbeitet die Rückmeldungen der Arbeitgebenden im Hinblick darauf, ob die Dossiers passend sind, Stellensuchende zu einem Vorstellungsgespräch oder einer anderweitigen Eignungsabklärung eingeladen wurden, ob Stellensuchende angestellt wurden oder die Stelle noch vakant ist.

Das Stellenmeldezentrum berät Arbeitgebende zu Fragen betreffend die Stellenmeldepflicht, holt bei ihnen fehlende Informationen ein und erinnert die Arbeitgebenden an deren Pflicht zur Rückmeldung betreffend die vorgeschlagenen Dossiers.

Zu Frage 3:

Laut den erfolgten Rückmeldungen konnten vom 1. Juli 2018 bis 28. Februar 2019 722 Stellensuchende an meldepflichtige Stellen vermittelt werden. Zudem haben Stellensuchende aufgrund eigener Bewerbungen Anstellungen bei meldepflichtigen Stellen gefunden, wobei die Anzahl mangels Daten zurzeit nicht bestimmt werden kann. Der Bund wird dazu jedoch voraussichtlich eine Schätzung erarbeiten. Erfahrungsgemäss übertrifft die Anzahl der Stellensuchenden, die aufgrund eigener Bewerbungen eine Anstellung finden, deutlich jene der Stellensuchenden, die durch die öffentliche Arbeitsvermittlung vermittelt werden.

Zu Frage 4:

Zwischen Juli 2018 und Februar 2019 ist die Zahl der bei den RAV gemeldeten Stellensuchenden wie folgt angestiegen:

- insgesamt von 31 923 auf 33 095
- Stellensuchende mit Niederlassungsbewilligung C von 7671 auf 8144
- Stellensuchende mit Aufenthaltsbewilligung B von 6047 auf 7021
- Stellensuchende mit Kurzaufenthaltsbewilligung L von 140 auf 163 Personen
- Stellensuchende unter den vorläufig Aufgenommenen von 222 auf 250

Der Anstieg der Anzahl der Stellensuchenden von Juli 2018 bis Februar 2019 lässt sich mit saisonalen Gründen erklären; konjunkturell bereinigt ist die Anzahl stellensuchender Personen rückläufig. Zum saisonalen Muster gehört auch der stärkere Anstieg der Anzahl ausländischer Stellensuchender.

Zu Frage 5:

Die Anzahl der bei den RAV angemeldeten Grenzgängerinnen und Grenzgänger betrug im Juli 2018 acht Personen, stieg im Dezember 2018 auf zwölf und sank in der Folge auf zehn Personen im Februar 2019. Die geringe Anzahl gemeldeter Grenzgängerinnen und Grenzgänger ergibt sich aus dem Umstand, dass diesen nur unter eng definierten Voraussetzungen ein Anspruch auf Taggelder der schweizerischen Arbeitslosenversicherung zusteht. Die sogenannten «unechten Grenzgängerinnen und Grenzgänger», die in der Schweiz tätig sind, im Ausland wohnen, aber nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehren (wie beispielsweise Seeleute oder Personen, die ihre Arbeit gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Staaten ausüben), können ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wahlweise an ihrem ausländischen Wohnort oder in der Schweiz als letztem Beschäftigungsstaat geltend machen. Hingegen können die «echten Grenzgängerinnen und Grenzgänger» – Tages- und Wochenpendlerinnen und -pendler, deren Aufenthalt in der Schweiz ausschliesslich der Ausübung einer Erwerbstätigkeit dient – ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in ihrem Wohnstaat geltend machen.

In anderem Zusammenhang ist in Art. 21a Abs. 8 AIG festgehalten, dass ein Kanton bei erheblichen Problemen, insbesondere solchen, die durch Grenzgängerinnen und Grenzgänger verursacht werden, beim Bundesrat weitere Massnahmen beantragen kann. Damit besteht ein weiteres Instrument, das bei Bedarf zur Durchsetzung des Inländervorranges auf dem Arbeitsmarkt eingesetzt werden kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**